

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Bachelorstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

Besonderer Teil

Vom 17. August 2015

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 11. Februar 2015 und am 13. Mai 2015 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Bachelorstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 17. August 2015, Az. 7831.176-G-03 zugestimmt.

Inhaltsübersicht: Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Fächer

1. Biologie (Universität Hohenheim)
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Französisch
6. Geschichte
7. Informatik
8. Mathematik
9. Naturwissenschaft und Technik
10. Philosophie-Ethik
11. Physik
12. Politikwissenschaft
13. Sportwissenschaft
14. Wirtschaftswissenschaft

13. Sportwissenschaft

1. Die Prüfungen im Hauptfach Sport

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Sport

- (1) Für das Bestehen der Orientierungsprüfung sind Module im Umfang von 12 ECTS-Credits aus den nachfolgenden Modulen auszuwählen. Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legt der Studierende fest, welche Module als Orientierungsprüfung abgelegt werden.

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Sport 1 - Einführung in das Studium d. Sport- u. Bewegungswissenschaft	P	X	X					USL		6
2	Sport 2 - Leistung und Gesundheit	P	X	X						PL	6
3	Sport 3 - Bewegung und Training	P	X							PL	6

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 ECTS-Credits erworben wurden.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Sport

- (1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Sport Module im Umfang von 78 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen:
 - a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen nach § 1 (vgl. Allgemeiner Teil, § 22),
 - b) aus dem in § 1 genannten Modul, das nicht für die Orientierungsprüfung gewählt wurde,

c) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
4	Sport 4 - Theorie und Praxis des Sports - Kämpfen; Fahren, Rollen, Gleiten	P		X	X				2 x USL,	1 x LBP	6
5	Sport 5 - Theorie und Praxis des Sports - Laufen, Springen, Werfen; Bewegen im Wasser	P		X	X				1 x USL	1 x LBP	6
6	Sport 6 - Theorie und Praxis des Sports - Bewegen an Geräten; Tanzen, Gestalten, Darstellen	P		X	X	X			1 x USL	1 x LBP	6
7	Sport 7 - Theorie und Praxis des Sports - Spielen	P				X	X		4 x USL,	1 x LBP	9
8	Sport 8 - Geisteswissenschaftliche u. psychologische Grundlagen	P			X	X				PL	9
9	Sport 9 - Sozialwissenschaftliche Grundlagen	P				X	X		1 x USL	PL	9
10	Sport 10 - Leistung, Bewegung und Training	P						X	1 x USL	1 x LBP	9
11	Sport 11- Fachdidaktik des Sports I	F					X	X	1 x USL	1 x LBP	6

Anmerkung: Das Modul Nr. 6 kann wahlweise im 2./3. Semester oder im 3./4. Semester abgelegt werden.

(2) Die Fachnote im Hauptfach Sport ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) bis c), die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

§ 3 Sonderregelungen

(1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Stuttgart, den 17. August 2015

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)